

## **Ausschussvorlage**

Ausschuss: INA

Stellungnahmen zu: Gesetzentwurf Drucks. [18/4389](#)  
– KAG –



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Innenausschuss  
Frau Thaumüller  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

24.01.12 JS

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 13.01.2012  
Az. : Wo/re L021.1; 656.0

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Hessen, LT-Drs. 18/4389**

Ihr Schreiben vom 11.10.2011

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
Sehr geehrte Frau Thaumüller,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Hessen, LT-Drs. 18/4389, zur Stellungnahme übersandt haben.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen Bedenken.

Von den Landkreisen wird besorgt, dass es nach erfolgter Beitragsheranziehung zu einem drastischen Anstieg der Zahl entsprechender Widerspruchsverfahren kommen könnte, woraus eine erhebliche Mehrbelastung für die bei den Landräten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 HessAGVwGO zu bildenden Anhörungsausschüsse resultieren könnte.

Diese Annahme stützt sich auf die durchaus vergleichbare Situation nach Einführung der globalen Berechnung im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen, als die Abgabepflichtigen mancherorts gleich zu hunderten von ihren Rechtsbehelfsmöglichkeiten Gebrauch gemacht haben.

Es wird empfohlen, den vorliegenden Gesetzentwurf nochmals einer grundlegenden rechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Bei der in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Regelung handelt es sich um die Übernahme eines entsprechenden Gesetzestextes aus Rheinland-Pfalz (§ 10 Abs. 1 Satz 3 des Rheinland-Pfälzischen Kommunalabgabengesetzes). Diese wird jedoch von der dortigen Rechtsprechung als verfassungswidrig angesehen. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Koblenz:

- fehle dem Land die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung des neuen Begriffs der „Anlage“ (siehe § 11a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs).
- werde bei der Erweiterung des Anbaustraßennetzes durch die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage Bundesrecht missachtet.
- verstoße der Begriff der „einheitlichen öffentlichen Einrichtung“ gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes.
- sei die Regelung „mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Normenwahrheit und Normenklarheit“ nicht vereinbar, da alle Anbaustraßen einer Gemeinde eine einheitliche Einrichtung darstellten.
- sei der Grundsatz der Gleichheit verletzt, denn „ein Beitrag dürfe nur erhoben werden, wenn der Beitragsschuldner durch eine Maßnahme einen Sondervorteil erlange“.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob es sinnvoll ist, aus einem Gesamtsystem wie dem Kommunalabgabengesetz einen einzelnen Punkt, wie den der wiederkehrenden Beiträge herauszugreifen und neu zu regeln. Hieraus könnten Probleme für das Gesamtsystem resultieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Engelhardt  
Direktor